



## Einwohnergemeinde-Versammlung

Montag, 31. März 2008

**19.30 Uhr**

Lorzensaal Cham

### Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007
2. Totalrevision Reglement über Strassen und Wege (Strassenreglement)
3. Erweiterung Chinderhuus, Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus
4. Interpellation von Mélanie Schenker, FDP Kantonsrätin und FDP Vorstand Cham, betreffend Projektmanagement bei Um- und Neubauten von gemeindlichen Liegenschaften
5. Diverses  
– Verabschiedung André Woodtli, Rektor Schule Cham

## Parteierversammlungen

<b>CVP:</b>	<b>Dienstag, 25. März 2008, 20.00 Uhr Restaurant Kreuz</b>
<b>FDP:</b>	<b>Mittwoch, 26. März 2008, 19.00 Uhr Restaurant Kreuz</b>
<b>Krifo Alternative Cham:</b>	<b>Dienstag, 25. März 2008, 19.00 Uhr Lorzensaal</b>
<b>SP:</b>	<b>Dienstag, 25. März 2008, 20.00 Uhr Lorzensaal</b>
<b>SVP:</b>	<b>Mittwoch, 26. März 2008, 19.30 Uhr Lorzensaal</b>

### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus in den nachfolgenden Fällen die Stimmrechtsbeschwerde offen:

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch **am dritten Tage** nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

### Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die in der Gemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens **fünf** Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines ausgeübt werden.

### «Folien» an der Gemeindeversammlung

Neu können an der Gemeindeversammlung nur noch Ausdrucke auf Papier auf die Leinwand projiziert werden. Die Präsentation von Folien ist nicht mehr möglich, da diese nicht lesbar sind.

**Sollten Sie eine Frage zu einem der traktandierten Themen haben, so bitten wir Sie, diese bis zum Mittwoch, 26. März 2008 direkt an die Gemeindeverwaltung einzureichen.**

# Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 im Lorzensaal haben 138 Stimmberechtigte teilgenommen.

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2007  
Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2007 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Budget 2008, Finanzplan 2009–2012

2.1. Die Stellenanträge werden einstimmig genehmigt.

2.2. Zusätzlich zum vorliegenden Budget wird einstimmig ein Beitrag von CHF 140'000.00 (CHF 10.00 pro Einwohner/in) zu Lasten des Kontos 510.01.365.30 (Beiträge an allgemeine wohltätige Organisationen) für den Neubau der Zugerischen Werkstätte für Behinderte (ZUWEBE) beschlossen.

2.3. Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Cham wird ohne Gegenstimme für das Jahr 2008 unverändert bei 73 Einheiten belassen, wir gewähren jedoch einen Rabatt von 6 Einheiten.

2.4. Das Budget der Einwohnergemeinde Cham für das Jahr 2008 wird inklusive der CHF 140'000.00 zu Lasten des Kontos 510.01.365.30 ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Motion von Adolf Durrer und Mitunterzeichnenden für die Beibehaltung der beiden schwimmenden Kinderbecken in der Badanstalt Hirsgarten

3.1. Der Gemeinderat wird bei einer Gegenstimme beauftragt, die in das Budget 2008 aufgenommen Punkte im Sinne der Stellungnahme auf die Badesaison 2008 hin zu realisieren.

3.2. Die Motion von Adolf Durrer und Mitunterzeichnenden betreffend der Beibehaltung der beiden schwimmenden Kinderbecken im Hirsgarten gilt als erledigt und wird bei einer Gegenstimme abgeschrieben.

4. Diverses

4.1. Die Interpellation von Felix Egolf zur Nutzung von Besucherparkplätzen wird mündlich beantwortet.

4.2. Es wurden keine weiteren Motionen und Interpellationen eingereicht.

4.3. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 31. März 2008 statt.

4.4. Gemeindepräsident Bruno Werder bedankt sich mit einem Rückblick über das vergangene Jahr.

4.5. Die Versammlung endet um 21.05 Uhr.

5. Protokollgenehmigung

5.1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Februar 2008 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

5.2. Es liegt ab Donnerstag, 20. März 2008 während der ordentlichen Bürozeit im Mandelhof (Mandelhof 1. Stock, Büro 1.11) zur Einsichtnahme auf und kann unter [www.cham.ch](http://www.cham.ch) → Menu «Politik» → Auswahl «Polit-News» heruntergeladen werden.

## ANTRAG

**Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 wird genehmigt.**

# Traktandum 2 Totalrevision Reglement über Strassen und Wege (Strassenreglement)

## 1. Ausgangslage, Anlass der Revision

Das heutige Reglement über Strassen und Wege (Strassenreglement) vom 14. Dezember 1998 ist seit dem 27. Januar 1999 in Kraft. Es wurde im Nachgang zur Ortsplanungsrevision von 1990 und sowie des revidierten Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 erstellt. Das Strassenreglement von 1998 war im Wesentlichen eine Fortschreibung des Reglements aus dem Jahr 1961. Die Verordnung über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Neuerstellung oder Ausbau von Gemeindestrassen von 1963 wurde damit 1999 aufgehoben.

Mit der neuen Ortsplanung 2007 wurde neues Bauland eingezont. Dieses kann nicht nur über bestehende Strassen erschlossen werden. Die Praxis aus den vergangenen Jahren zeigte Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Anpassung an den neuen Verkehrsrichtplan.
- Klare Regelung der Eigentumsverhältnisse; die Strassen sind möglichst ins öffentliche Eigentum zu überführen.
- Sammel- und Erschliessungsstrassen sollen grundsätzlich vor Erteilung einer Baubewilligung von Hochbauten erstellt sein.
- Die Gemeinde hat bisher keine Rechtsgrundlage, um Kosten vom Kanton an die Verursacher zu überbinden (z. B. Städlerallmend).
- Lücken im Bewilligungsverfahren zum Gesetz über Strassen und Wege sind zu schliessen.
- Die Zuständigkeit bezüglich Signalisation ist zu regeln.
- Die Anbringungen von Kleinreklamen auf den Trottoirs sind einfach zu regeln.
- Der Unterhalt von Strassen und Wegen ist einheitlich und rechtsgleich festzulegen.
- Sichtweiten bei Ausfahrten, Garagenvorplätze usw. bezüglich des Langsamverkehrs sind sicherzustellen.
- Gewährleisten des einheitlichen Vollzuges.

## 2. Wesentliche Änderungen

### *Grundsätzliches*

Das Reglement wurde in der Ausgestaltung und Lesbarkeit auf den Anwenderkreis ausgerichtet. Das Reglement beschränkt sich auf das notwendige Regelungswerk der Gemeinde. Der Aufbau und die Struktur wurden vom alten Reglement übernommen. Zudem wurden Vergleiche zu anderen Strassenreglementen im Kanton Zug vorgenommen.

### *Verkehrsnetz*

Mit dem Verkehrsnetz wird Bezug zum Verkehrsrichtplan hergestellt. So wird klar, wie das Strassenetz angelegt und funktionieren soll. Die Sammelstrassen erhalten mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg eine grössere Bedeutung. Die heutigen Kantonsstrassen innerhalb der Umfahrung werden als Sammelstrassen umklassiert. Damit erhält die Gemeinde mehr Gestaltungsfreiheit. Die Eigentumsverhältnisse sind damit nicht tangiert. Für die Erschliessung von heutigem und zukünftigem Bauland sind vermehrt Erschliessungsstrassen zu erstellen. Diese sollen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden, damit zukünftige Erschliessungen nicht mehr durch Streitigkeiten bezüglich Eigentumsverhältnissen blockiert werden. Zufahrtsstrassen innerhalb eines Areals haben keine öffentliche Bedeutung und sind daher reine Privatstrassen ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde. Die übrigen Strassen befinden sich ausserhalb der Bauzonen. Diese werden durch die Bedürfnisse der Naherholung immer mehr durch die Allgemeinheit beansprucht. Aber auch durch vermehrte Umnutzungen von landwirtschaftlichen Betrieben (Gewerbe, Lager) oder durch intensivere Nutzungen zur Erlangung eines Nebenerwerbseinkommens (Restauration, Sport- oder Freizeitanlagen) werden grössere verkehrliche Bedürfnisse an die übrige Strassen gestellt. Mit solchen Umnutzungen kann kein Anspruch auf einen Aus- oder Erneuerungsbau der übrigen Strassen durch die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden. Die Qualität von Siedlungen wird auch durch ein engmaschiges Fusswegnetz gebildet. Aber auch Wanderwege für die Naherholung in der Landschaft bilden ein wesentliches Merkmal der Lebensqualität. Der nicht motorisierte Zweiradverkehr soll an Bedeutung zunehmen. Dies erfordert entsprechend attraktiv und sicher gestaltete Radwege. Mit dem revidierten Gesetz über den öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde für die Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr zuständig.

### *Projektierung, Verfahren*

Mit dem Generellen Projekt werden alle wesentlichen Projektelemente festgelegt, damit die Funktion, die Gestaltung, die Umweltauswirkungen und die Kosten der Strasse frühzeitig beurteilt und festgelegt werden können.

### *Finanzierung Bau und Unterhalt*

Die Finanzierung durch Private wird erweitert. Bei

Ausbauten und Sanierungen von Strassen durch den Kanton bezahlte nur der unmittelbar Verursachende oder die Einwohnergemeinde, nicht aber die Mitnutzer des Erschliessungsvorteils, an die Kosten. Bei Strassenanschlüssen an eine Kantonsstrasse werden erforderliche Ausbauten von Kantonsstrassen oder Lichtsignalanlagen dem einzelnen Bauherrn verrechnet. Meistens profitiert aber noch eine Vielzahl von Grundeigentümern von einer solchen Investition. Dies führt zu ungerechten Lösungen. Tritt die Gemeinde ausgleichend dazwischen, hat sie keine Rechtsgrundlagen, um die gemeindlichen Interessen durchzusetzen und die Kosten allen Mitnutzenden weiter zu verrechnen (z. B. Coop Städtlerallmend). Grundlage der Kostenüberwälzung bildet der Vorteil, das Interesse oder das Verursacherprinzip an dem Bau, der Änderung oder Erneuerung der Anlage. Die Kosten beinhalten neu alle Aufwände für die Planung und Erstellung einer Strasse mit sämtlichen Aufwänden wie für den Immissions- und Umweltschutz, die Strassenentwässerung und die Gestaltung (inkl. Verwaltung).

Der Beitragsumfang wurde belassen, mit Ausnahme bei den Zufahrtstrassen, welche reine Privatstrassen bilden und neu zu 100 Prozent durch die Nutzniessenden finanziert werden. Weiter sind folgende Neuregelungen enthalten:

- Der Anteil der Grundeigentümer wird erhöht, wenn die Strasse in der freien Nutzung für die Allgemeinheit eingeschränkt wird (z. B. Fahrverbot).
- Verursachende von grossen Verkehrsaufkommen leisten einen Beitrag entsprechend dem Verursacherprinzip an die Gesamtkosten von Verkehrsanlagen.

Vergleiche mit anderen Gemeinden im Kanton Zug ergaben bezüglich Beiträge Privater unterschiedliche Regelungen. Die Gemeinde Cham bindet Private an die Finanzierung der Strassen in einem ähnlichem Rahmen ein, wie im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Vergleich der Beitragsleistungen Privater an den Strassenbaukosten:

	Sammel- strassen	Erschliessungs- strassen	Zufahrts- strassen
Cham alt	50 %	80 %	90 %
Cham neu	50 %	80 %	100 %
Zug	30 %	70 %	90 %
Baar	65 %	80 %	100 %
Steinhausen	0 %	80 %	80 %
Hünenberg	65 %	80 %	100 %
Risch	50 %	80 %	90 %
Unterägeri	40 %	60 %	90 %

Private Vereinbarungen auf der Grundlage des Strassenreglements werden an Bedeutung gewinnen. Mittels einvernehmlichen Regelungen sollen langwierige und aufwändige öffentlich-rechtliche Planungen und Auflagen vermieden werden.

Die Eigentumsverhältnisse werden mit dem neuen Reglement besser geklärt. Sammel- und Erschliessungsstrassen sind möglichst ins öffentliche Eigentum zu überführen, damit zukünftige Erschliessungen von Bauland, Betriebs- und Unterhaltsprobleme vermieden werden können. Mit dem heutigen Reglement ergaben sich verschiedene Probleme bezüglich Nutzungsrechte, Unterhalt und Parkierung (z. B. Enikon, Hofmatt, Mööslimattstrasse). Die vermehrte Eingliederung von Strassen in das öffentliche Eigentum belastet den Gemeindehaushalt kaum. Private Strassen mit öffentlichen Fuss- und/oder Wegrechten haben bisher die Gemeinde finanziell nicht entlastet, wie dies mit dem bisherigen Reglement erwartet wurde. Den Unterhalt von privaten Strassen leistet die Gemeinde infolge des Wegrechts oder aufgrund alten Vereinbarungen oder Verpflichtungen. Zudem wird bei Sanierungen von Werkleitungen durch die Werkeigentümer (Gemeinde, WWZ usw.) auch meist die Strasse durch die Instandstellung saniert. Die Verwaltung der privaten Strassen ist aber aufwändig. Die Gemeinde ist oft handlungsunfähig, um zeitgerechte Lösungen herbeizuführen. Nachbarn streiten gegeneinander und die Gemeindeverwaltung steht vermittelnd oder finanziell dazwischen. Private Strassen können mittels Vereinbarung an die Gemeinde abgetreten werden, wenn der Gemeinde damit keine weiteren Kosten überbunden werden. So muss die Strasse in einem einwandfreien und rechtskonformen Zustand sein. Die Übernahme erfolgt kostenlos.

Die Kostenbeteiligung an übrigen Strassen für Bau und Unterhalt wird vereinheitlicht. Bisher bestanden Beschlüsse und Richtlinien des Gemeinderates im Einzelfall. Diese unterschieden sich nur geringfügig, waren aber nicht transparent. Die Leistungen der Gemeinde werden vereinfacht und vereinheitlicht.

#### *Sicherheit*

Der Verkehrssicherheit wird mit diesem Reglement besonderer Beachtung geschenkt. Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern und Anlagen innerhalb des Strassenabstandes behindern heute vielfach die Sicht auf Verkehrsteilnehmende bei Kreuzungen, Ausfahrten und Fusswegen. Ursache verschiedener Unfälle waren mangelnde Sichtweiten durch Pflanz-

zungen und Einfriedungen. Grundlage bilden die VSS-Normen und der Anhang dieses Reglements für die Verbesserung der Sichtverhältnisse bei bestehenden Anlagen und bei Baugesuchen. Bei bestehenden Anlagen können die Sichtverhältnisse aber nur im Rahmen der Verhältnis- und Zweckmässigkeit mit geringstem möglichem Eingriff in das Grundeigentum durchgesetzt werden. Die stete Zugänglichkeit zu den Hydranten wird neu festgehalten. Im Anhang II zu diesem Reglement sind die Sichtverhältnisse detailliert dargestellt.

Bestandteil der Verkehrssicherheit sind auch mobile Kleinreklamen auf Trottoirs, aber auch Aussenbestuhlungen und Verkaufsstände. Mittels einfachen Regelungen soll minimale Standards gesetzt werden.

### **3. Finanzielles**

Mit dem neuen Reglement werden Präzisierungen vorgenommen, mehr Transparenz gebildet und Grundsätze geklärt. Die Rechtsgleichheit wird verbessert. Das Verursacherprinzip wird ausgedehnt. Insgesamt wirkt sich die Revision finanziell weder positiv noch negativ auf den Gemeindehaushalt aus. Es ist auch nicht Absicht des Gemeinderates neue Finanzierungsquellen zu erschliessen. Vielmehr steht die rechtsgleiche Behandlung im Vordergrund.

### **4. Anhang zum Reglement**

Der Anhang ist nicht Beschlussbestandteil dieses Reglements. Der Gemeinderat hat am 3. März 2008 den Anhang beschlossen. Das Verzeichnis über die Öffentlichkeitserklärung von Strassen und Wege

wurde in rechtlicher Hinsicht detailliert überprüft. Der Gemeinderat hat gegenüber dem heutigen Verzeichnis der Strassen und Wege keine neuen Wege oder Strassen öffentlich erklärt. Es wurden aber umfassende Abklärungen bezüglich Eigentum, Dienstbarkeiten und Verbote vorgenommen und das Verzeichnis dementsprechend den effektiven Rechtsverhältnissen angepasst.

### **5. Ablauf der Revision**

Die Erarbeitung der Revision erfolgte durch die Verkehrskommission. Die finanziellen Aspekte wurden durch die Finanzkommission geprüft. Mit der verwaltungsinternen Vernehmlassung erfolgte auch eine juristische Überprüfung des Reglementsentwurfs durch einen Rechtsanwalt. Die Baudirektion nahm eine freiwillige Vorprüfung vor. Die Vorbehalte und Empfehlungen wurden in der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt. Nach der Beratung durch den Gemeinderat erfolgte vom 5. November bis 21. Dezember 2007 eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien, grossen Investoren, Flurgenossenschaften und weiteren Interessierten. Am 29. November 2007 wurde eine öffentliche Orientierung zum überarbeiteten Strassenreglement im Lorzensaal durchgeführt. Der Gemeinderat hat die zahlreichen, wertvollen Stellungnahmen ausgewertet und im Wesentlichen im Reglement berücksichtigt.

Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Genehmigung durch die Baudirektion, so dass voraussichtlich das neue Strassenreglement auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt werden kann.

## 6. Entscheidungswege

Gemäss seinen Legislaturzielen (A1) zeigt der Gemeinderat die Entscheidungswege in jeder Vorlage auf:

Datum	Gremium	Beschluss
Oktober 2006	Verkehrskommission	1. Lesung
Februar 2007	Verwaltungsintern	Vernehmlassung
Mai 2007	Finanzkommission	1. Lesung
Mai / Juni 2007	Rechtsanwalt	Juristische Überprüfung
September 2007	Baudirektion / Tiefbauamt	Vorprüfung Kanton
September 2007	Verkehrskommission	2. Lesung
September 2007	Finanzkommission	2. Lesung
Oktober 2007	Gemeinderat	1. Lesung Reglement
November / Dezember 2007	Souverän	Vernehmlassung
Januar 2008	Gemeinderat	2. Lesung Reglement
März 2008	Gemeinderat	Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung
März 2008	Souverän, Gemeindeversammlung	Genehmigung Reglement über Strassen und Wege
Mai 2008	Kanton	Genehmigung durch den Kanton
Juli 2008		in Kraftsetzung

### ANTRAG

**Das Strassenreglement wird beschlossen.**

*Wen die detaillierten Änderungen zum bisherigen Strassenreglement interessieren, kann die Gegenüberstellung im Büro 1.11, Zentrale Dienste, 1. Stock beziehen oder auf der Homepage unter [www.cham.ch](http://www.cham.ch) → Menu «Politik» → Gemeindeversammlungen, 31. März 2008 herunterladen.*

*Die Anhänge I und II sowie die Hinweise A bis C zum Strassenreglement hat der Gemeinderat am 3. März 2008 beschlossen. Diese sind nachfolgend der Vollständigkeit halber auch abgedruckt. Über diese wird jedoch **nicht** abgestimmt.*

## **Reglement über Strassen und Wege (Strassenreglement)**

vom 31. März 2008

in Kraft ab 1. Juli 2008<sup>1</sup>

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 04. September 1980 sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege<sup>3</sup> vom 30. Mai 1996:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch, die Signalisierung und die Finanzierung von Strassen, Wegen und Plätzen in der Einwohnergemeinde Cham.

<sup>2</sup> In Ergänzung gelten die Bauordnung<sup>4</sup> und das Gesetz über Strassen und Wege<sup>5</sup>.

### **A. Verkehrsnetz**

#### **§ 2 Strassen und Wege**

<sup>1</sup> Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen, Plätzen sowie deren Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird.

<sup>3</sup> Die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen, die gemeindlichen und öffentlichen Radstrecken sowie die gemeindlichen und öffentlichen Fuss- und Wanderwege sind im Anhang aufgeführt. Über Änderungen entscheidet der Gemeinderat.

---

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Zug am xxxx 2008 genehmigt.

<sup>2</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> BGS 751.14

<sup>4</sup> Erlass-Sammlung Cham (ESC) 510.1

<sup>5</sup> BGS 751.14

<sup>4</sup> Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, und die ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften<sup>6</sup>, insbesondere über die Erschliessung, und das Zivilrecht.

### **§ 3 Strassen- und Wegnetz**

<sup>1</sup> Das Strassen- und Wegnetz setzt sich aus Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen, Verbindungsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Güterstrassen für die Forst- und Landwirtschaft sowie Wegen für den Rad- und Fussverkehr zusammen.

<sup>2</sup> Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Verkehrsanlagen richtet sich nach den voraussichtlichen Verkehrsarten, dem Verkehrsaufkommen, den Begegnungsfällen, der erwünschten Geschwindigkeit, den Anforderungen der Strassenraumgestaltung, der Verkehrssicherheit und den Umweltauswirkungen. Grundlage bilden die VSS-Normen und das Behindertengleichstellungsgesetz<sup>7</sup>.

### **§ 4 Ausgestaltung und Zugänglichkeit von Strassenräumen**

<sup>1</sup> Die Strassenräume sind als Einheit auszubilden und haben den Aspekten der Verkehrssicherheit, des Städtebaus, des Strassen- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen in Wohnquartieren sind siedlungsorientiert auszugestalten. Sie sind in der Regel mit temporeduzierten Zonen versehen. Die maximale Verkehrsbelastung soll die Grenzwerte gemäss VSS-Norm nicht übersteigen.

### **§ 5 Sammelstrassen**

<sup>1</sup> Sammelstrassen dienen der Groberschliessung und führen den Verkehr von den Erschliessungsstrassen auf das übergeordnete Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktionen aufweisen, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Der Fussgängerverkehr und die übrigen Verkehrsarten sollen in der Regel je nach Verkehrsaufkommen getrennt werden.

### **§ 6 Erschliessungsstrassen**

<sup>1</sup> Erschliessungsstrassen dienen der Erschliessung einzelner Quartiere oder von Arealbebauungen.

<sup>2</sup> Sie sind vor allem entsprechend den Anforderungen für den Fuss- und Radverkehr auszugestalten und werden bei geringer Verkehrsbelastung im Mischverkehr geführt. Die Sicherheit der Fussgänger/innen und Radfahrer/innen hat Vorrang.

### **§ 7 Zufahrtsstrassen**

<sup>1</sup> Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von Liegenschaften oder von einzelnen Überbauungen.

<sup>2</sup> Der Verkehr wird nicht getrennt. Die Sicherheit der Fussgänger/innen und Radfahrer/innen hat Vorrang.

---

<sup>6</sup> Gemäss Anhang IV

<sup>7</sup> SR 151.3

## **§ 8 Übrige Strassen**

<sup>1</sup> Übrige Strassen dienen der Forst- und Landwirtschaft.

<sup>2</sup> Werden durch Umnutzungen von landwirtschaftlichen Betrieben (Gewerbe, Lager) oder durch intensivere Nutzungen zur Erlangung eines Nebenerwerbseinkommens (Restauration, Sport- oder Freizeitanlagen) grössere verkehrliche Bedürfnisse an die Strassen gestellt, kann kein Anspruch auf einen Aus- oder Erneuerungsbau durch die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Bei einem erforderlichen Ausbau oder einem notwendigen intensiveren Unterhalt gelangen §§ 18 ff zur Anwendung.

## **§ 9 Fusswege**

<sup>1</sup> Fusswege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere oder führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs, den öffentlichen Bauten und Anlagen und in das Zentrum. Sie sind möglichst kurz, gestalterisch attraktiv und behindertengerecht zu führen. Die Breite beträgt mindestens 2 m.

<sup>2</sup> Bei Neuüberbauungen von Quartieren oder Arealüberbauungen sind ergänzende Verbindungen zum Wegnetz zu erstellen und öffentlich zugänglich zu halten.

## **§ 10 Wanderwege**

Wanderwege dienen der Naherholung im Siedlungsumfeld und in der Landschaft. Sie sind attraktiv zu gestalten und naturnah auszubilden.

## **§ 11 Radwege, Radstreifen und Radrouten**

<sup>1</sup> Radwege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere und Ortsteile und führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs, den öffentlichen Bauten und Anlagen und in das Zentrum. Sie sind möglichst kurz, gestalterisch attraktiv und sicher zu führen. Sie dienen bei Erfordernis der Trennung des Verkehrs.

<sup>2</sup> Radstreifen dienen der Sicherheit der Radfahrenden entlang von stark befahrenen Strassen.

<sup>3</sup> Radrouten weisen eine überlagernde Funktion zu Strassen und Wegen auf.

## **§ 12 Plätze**

<sup>1</sup> Plätze dienen primär als Aufenthalts- und Begegnungsräume und sind entsprechend ihrer Funktion im Mischverkehr auszubilden.

<sup>2</sup> Abstellplätze für Fahrzeuge sind gestalterisch besonders sorgfältig in die Umgebung oder in die Platzgestaltung zu integrieren.

### **§ 13 Anlagen für den öffentlichen Verkehr<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Busspuren dienen dem öffentlichen Verkehr und sind insbesondere vor Knoten für die optimale Fahrt vorzusehen.

<sup>2</sup> Bushaltestellen und Buswendeplätze sind Nebenanlagen und sind kundenfreundlich auszugestalten.

<sup>3</sup> Die Haltestellen sind an das Fusswegnetz anzubinden.

<sup>4</sup> Buswarteunterstände und Sitzmöglichkeiten werden je nach Erfordernis erstellt.

<sup>5</sup> An Umsteigehaltestellen und an wichtigen Haltestellen sind Kundeninformationssysteme einzurichten.

## **B. Projektierung, Verfahren**

### **§ 14 Generelle Projekte**

<sup>1</sup> Zur Präzisierung des gemeindlichen Teilrichtplans Verkehr und zur Erstellung von Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplänen werden generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen erstellt.

<sup>2</sup> Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung des Verkehrsvorhabens und der Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Verkehrsführung, das Geschwindigkeitsregime, die Anschlüsse, die Gestaltung des Strassenraumes, die Normalprofile, die Verkehrs- und Umweltbelastungen mit den flankierenden Massnahmen sowie eine grobe Kostenschätzung.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls zeigt das generelle Projekt die Finanzierung und allfällige Beiträge Dritter auf.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst das generelle Projekt und gegebenenfalls über die Finanzierung. Es dient als Grundlage für das Bau- und Auflageprojekt sowie allfällig über Beiträge Dritter.

## **C. Finanzierung**

### **§ 15 Beitragspflicht Grundeigentümerschaft**

<sup>1</sup> Nutzniessende oder Verursacher/innen leisten im Masse ihres Vorteils, ihres Interesses oder entsprechend dem Verursacherprinzip angemessene Beiträge an die Bau-, Änderungs-, Erneuerungs- und Unterhaltskosten.

<sup>2</sup> Nutzniessende oder Verursacher/innen können an Kosten der Einwohnergemeinde beteiligt werden, wenn die Einwohnergemeinde infolge eines Strassenvorhabens des Bundes, des Kantons oder eines anderen Gemeinwesens kostenpflichtig wird.

---

<sup>8</sup> Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22.02.2007 (GöV, BGS 751.31)

<sup>3</sup> Wird eine Strasse innert zehn Jahren nach Leistung von Beiträgen durch die Grundeigentümerschaft aufgehoben, so sind die Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

## **§ 16 Beitragsumfang**

<sup>1</sup> Die Kosten für Neu- und Ausbauten beinhalten alle Aufwände für den Landerwerb, die Planung, die Projektierung, die Bauleitung, die Bewilligungen, den Verwaltungsaufwand, den Bau inklusive allfälliger Massnahmen für den Immissions- und Umweltschutz, die Strassenentwässerung, die Gestaltung, den Pflanzungen und von besonderen Beleuchtungen.

<sup>2</sup> Grundeigentümer/innen leisten einen Beitrag an die Gesamtkosten

- a) bei Sammelstrassen von 50 Prozent,
- b) bei Erschliessungsstrassen von 80 Prozent und
- c) bei Zufahrtsstrassen von 100 Prozent.

<sup>3</sup> Wird eine Strasse durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, kann der Beitrag der Grundeigentümerschaft um höchstens 15 Prozent reduziert werden.

<sup>4</sup> Wird die Strasse in der freien Nutzung für die Allgemeinheit eingeschränkt<sup>9</sup>, erhöht sich der Beitrag bis zu den Gesamtkosten.

<sup>5</sup> Verursachende von grossen Verkehrsaufkommen leisten einen Beitrag entsprechend dem Verursacherprinzip an die Gesamtkosten von Verkehrsanlagen.

<sup>6</sup> Bei wesentlichen Änderungen und Erneuerungen von Strassen kann die Grundeigentümerschaft nach Massgabe von Absatz 2 an den Kosten beteiligt werden, soweit die Änderung oder die Erneuerung in ihrem überwiegenden Interesse liegt.

## **§ 17 Beitragsbemessung und –überbindung**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden mittels privatrechtlicher Vereinbarung, Kostenteiler oder Perimeterplan erhoben.

<sup>2</sup> Im Kostenteiler- resp. Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

<sup>3</sup> Die aufgrund eines Kostenteilers ermittelten Beiträge der einzelnen Grundeigentümer/innen werden nach Massgabe des der Grundeigentümerschaft erwachsenden Sondervorteils wie des mutmasslichen oder effektiven Verkehrsaufkommens auf der Grundlage des Verkehrspotentials bezogen auf die Bemessungsgrösse oder Kapazität der Verkehrsanlage ermittelt.

<sup>4</sup> Die aufgrund eines Perimeterplan ermittelten Beiträge der einzelnen Grundeigentümer/innen werden entsprechend der nach Bauordnung zulässigen Baudichte (inkl. rechtsgültigem Plan einer Arealbebauung oder aufgrund eines Bebauungsplans) auf der erfassten Grundstücksflächen sowie abgestuft nach direktem und indirektem Anstoss festgelegt.

---

<sup>9</sup> Z.B. Fahrverbot

<sup>5</sup> Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden. Eigentümer/innen von Betrieben, Bauten und Anlagen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen können angemessen stärker belastet werden.

<sup>6</sup> Nicht eingezonte Grundstücke werden beitragspflichtig, wenn der Erschliessungsvorteil genutzt wird oder wenn sie neu einer Bauzone zugewiesen werden.

<sup>7</sup> Bestehende Grundstücke, die ihre Beitragspflicht bereits erfüllt haben und eine genügende Erschliessung aufweisen, können bei einem späteren Aus- oder Erneuerungsbau der Verkehrsanlage nicht mehr belangt werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der Erschliessungsanlagen im betroffenen Gebiet, durch welche eindeutig ein Vorteil entsteht. Früher erbrachte Leistungen werden dabei angerechnet.

<sup>8</sup> Die Zahlungsmodalitäten sind im Kostenteiler- oder Perimeterplan darzulegen oder werden privatrechtlich vereinbart.

<sup>9</sup> Die Eigentums-, Baurechtsberechtigten-, weitere Rechts- und Sachverhaltsverhältnisse sind bei Beginn der Auflage für die Beitragspflicht massgebend.

## **§ 18 Kostenbeteiligung an übrigen Strassen**

<sup>1</sup> Für übrige Strassen ausserhalb der Bauzonen im privaten Eigentum oder im Eigentum eines anderen Gemeinwesens, welche öffentlich zugänglich sind, kann die Einwohnergemeinde einen Kostenbetrag an die Aus- und Erneuerungsbauten und an die Erstellungskosten gewähren.

<sup>2</sup> Für die Gewährung eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes für den nicht motorisierten Verkehr werden 10 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet.

<sup>3</sup> Für die Gewährung eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes für den motorisierten Verkehr mit einer Höchstbelastung von 12 Tonnen werden 30 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet.

<sup>4</sup> Für die Gewährung eines Fuss- und Fahrwegrechtes für den motorisierten Verkehr mit unbeschränkter Höchstbelastung werden 50 % der Gesamtkosten und der Erstellungskosten erstattet.

<sup>5</sup> Wird durch ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen der Ausbau einer Strasse erforderlich, leistet der Gemeinderat nur im Rahmen des öffentlichen Interesses einen Beitrag an die Kosten. Er berücksichtigt dabei, dass die Erschliessung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich der Grundeigentümerschaft obliegt.

<sup>6</sup> Der Kostenanteil der Gemeinde kann auch durch Naturalien oder Leistungen durch den Werkhof erfolgen.

<sup>7</sup> Genügt die Strasse nicht den Erfordernissen der Gemeinde für das gewährte Fuss- und Wegrecht, gehen die Ausbaurkosten vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Wird dadurch der Unterhalt verringert oder erhöht, wird dies entsprechend ausgeglichen.

## **§ 19 Erschliessung durch die Grundeigentümerschaft**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer/innen vertraglich ermächtigen, Verkehrsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt die Kostenbeiträge aller Beteiligten, den Zeitpunkt der Fertigstellung, die Qualitätssicherung, die Rechte und Pflichten bezüglich Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Verkehrsanlage und den allfälligen Zeitpunkt des Übergangs in das Gemeindeeigentum.

## **§ 20 Übergabe privat erstellter Strassen an die Einwohnergemeinde**

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Verkehrsanlage ist bautechnisch in einwandfreiem Zustand
- b) die Verkehrsanlage entspricht den Vorschriften dieses Reglements
- c) die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup> Wurde die Verkehrsanlage erweitert, erneuert oder wird sie vermehrt verkehrlich genutzt und steht die Übernahme der Verkehrsanlage in einem öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat entsprechend § 16 den Gemeindeanteil an die Gesamtkosten entrichten. Liegt der Zeitpunkt der Erweiterung oder Erneuerung mehr als 2 Jahre vor der Übernahme zurück, kann der Gemeindeanteil gekürzt werden.

<sup>3</sup> Verkehrsanlagen, welche seit mehreren Jahren in Gebrauch sind, aber eine Sanierung unverhältnismässig ist, können mit einer Kostengutsprache der Eigentümerschaft der Einwohnergemeinde abgetreten werden. Die Kostengutsprache umfasst den Aufwand in Berücksichtigung des Zeitwertes, welcher zur Erlangung einer einwandfreien Verkehrsanlage erforderlich ist.

<sup>4</sup> Zwischen dem Gemeinderat und der Grundeigentümerschaft wird ein Vertrag abgeschlossen.

## **D. Verkehrssicherheit**

### **§ 21 Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern, Bauten und Anlagen innerhalb des Strassenabstandes<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> An allen Strassen müssen Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern, Abstellplätze, Entsorgungseinrichtungen und dergleichen folgende Mindestabstände (Bankettabstand) einhalten:

- a) ausserhalb des Siedlungsgebietes: 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;
- b) innerhalb des Siedlungsgebietes: 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand;
- c) Hydranten sind mit einem Abstand von mind. 1 m frei zugänglich zu halten.

<sup>2</sup> Pflanzen und Einfriedungen dürfen höchstens 1.50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

---

<sup>10</sup> Siehe auch Anhang II

<sup>3</sup> Für Stützmauern und andere Stützkonstruktionen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat die zulässige Höhe im Einzelfall unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen fest. Im Interesse des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes sind Stützmauern und andere Stützkonstruktionen möglichst niedrig zu bauen. Stützmauern für Aufschüttungen sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Pflanzungen aller Art, Hecken, Einfriedungen, Mauern, Abschränkungen, Materiallager, Abstellplätze, Entsorgungseinrichtungen und andere Bauten und Anlagen, welche die Sichtverhältnisse oder sonst wie die Sicht und den Verkehrsfluss auf öffentlichen Strassen und Gehbereiche oder deren Einmündungen beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>5</sup> Wird an gemeindlichen Strassen Ackerbau betrieben, so ist bei einer Knotenzufahrtsgeschwindigkeit von 30 km/h auf eine Sichtweite von 30 m (bei 50 km/h von 60 m) mit Beobachtungspunkt von 2.50 m ab Haltelinie der Sichtraum frei von Pflanzungen zu halten. Der Pflanzabstand zu gemeindlichen Strassen beträgt zumindest 1 m ab Strassenrand. Mittels Mulde vor dem Bankett ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Strasse gelangt.

<sup>6</sup> Sichtbehindernde Pflanzungen, Einfriedungen oder sonst wie die Sicherheit gefährdende Elemente, sind durch die Grundeigentümerschaft zu beseitigen oder stets zurück zu schneiden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft befugt. Vor einer allfälligen Ersatzvornahme wird der Grundeigentümerschaft eine Frist zur Beseitigung der sichtbehindernden Elemente gesetzt. Für private Strassen gilt ein Strassenabstand von 4 m.

## **E. Beanspruchung des Strassenraumes**

### **§ 22 Beanspruchung des öffentlichen Strassenraumes<sup>11</sup>**

<sup>1</sup> Mobile Reklamestände, Aussenbestuhlung, Verkaufsstände, Pflanztroge und dergleichen (Strassenmöblierung), welche im öffentlichen Strassenraum abgestellt werden, dürfen die Sichtweiten nicht beeinträchtigen, haben einen Durchlass von mind. 2.0 m für Fussgänger/innen freizuhalten und sind mind. 50 cm vom Strassenrand entfernt aufzustellen.

<sup>2</sup> Im Bereich von Kreuzungen<sup>12</sup> sind keine Strassenmöblierungen gestattet.

<sup>3</sup> Strassenmöblierungen, welche während mehreren Tagen aufgestellt werden, sind bewilligungs- und entschädigungspflichtig.

<sup>4</sup> Reklamen und Strassenmöblierungen, welche von den Strassensignalisationen optisch ablenken oder anderweitig geeignet sind, die Teilnehmenden am Verkehr von ihrer Aufmerksamkeit gegenüber dem Verkehrsgeschehen zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

### **§ 23 Ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsanlagen**

Der übermässige befristete oder dauernde Gebrauch von öffentlichen Verkehrsanlagen ist bewilligungs- und entschädigungspflichtig.

---

<sup>11</sup> Bezüglich Werkleitungen siehe auch BGS 751.14 Art. 20 ff

<sup>12</sup> BGS 751.141

## § 24 Beanspruchung des Bankettes

Signalisationen dürfen am Rande des Bankettes auf privatem Grund von der Einwohnergemeinde angebracht werden. Die Grundeigentümer/innen sind vorgängig anzuhören.

## § 25 Anschlüsse und Einmündungen

<sup>1</sup> Dauernde und zeitlich beschränkte Anschlüsse von Strassen, Zufahrten und Wegen an Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung. Mit der Bewilligung können Auflagen über die Fahrroute verbunden werden.

<sup>2</sup> Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Bauliche Änderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilligung erforderlich.

<sup>3</sup> Anschlüsse sind soweit möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilgericht zu entscheiden.

<sup>4</sup> Zufahrten oder Anschlüsse sind so auszubilden, dass die Sichtverhältnisse<sup>13</sup> auf die Geh- und Fahrbereiche dauernd gewährleistet sind.

<sup>5</sup> Einmündungen, die einzig für Fussgänger/innen oder Radfahrer/innen gedacht sind, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können.

<sup>6</sup> Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann der Gemeinderat die erforderliche Anordnung verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellenden für die Einmündungsbewilligung.

## § 26 Beleuchtungen

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen, Wege und Plätze in Bauzonen und in Weilern sind mit einer ortsbild-, verkehrs- und sicherheitsgerechten Beleuchtung zu versehen.

<sup>2</sup> Öffentliche Fuss- und Radwege in Bauzonen und wichtige Verbindungswege zwischen Ortsteilen sind mit einer Beleuchtung zu versehen, soweit keine naturschützerische Anliegen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Bei Arkaden mit öffentlichem Wegrecht kann die Arkadenbeleuchtung ohne Werbeaufschrift durch die Eigentümerschaft erstellt und betrieben werden.

<sup>4</sup> Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung werden von der Einwohnergemeinde getragen.

<sup>5</sup> Beurteilungsgrundlagen für die Beleuchtung bilden die Richtlinien des SEV oder der Konzessionsvertrag mit der Wasserwerke Zug AG (WWZ) unter Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauches.

---

<sup>13</sup> Siehe auch Anhang II

## **§ 27 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verantwortung stehenden Strassen, Wege und Plätze.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde leistet an den betrieblichen Unterhalt von privaten Verkehrsanlagen mit öffentlichen Fahrrechten für den motorisierten Verkehr 50 Prozent der Kosten, soweit die Verkehrsanlage allgemein zugänglich ist und sich innerhalb der Bauzone befindet.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde leistet an den baulichen und betrieblichen Unterhalt von privaten Verkehrsanlagen mit öffentlichen Wegrechten für den Rad- und Fussverkehr einen Beitrag von 10 Prozent der Kosten.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen und Wegen mit öffentlichen Fahr- und Wegrechten, wenn diese von der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich sind.

<sup>5</sup> Eigentümer/innen von privaten Verkehrsanlagen, welche Mittel für den baulichen oder betrieblichen Unterhalt von der Einwohnergemeinde erhalten, sind für den einwandfreien Unterhalt besorgt. Die Werkhaftung obliegt der Eigentümerschaft, soweit sie nicht vertraglich davon entbunden sind.

<sup>6</sup> Der bauliche und betriebliche Unterhalt durch die Einwohnergemeinde erfolgt nach finanziellen, betrieblichen und ökologischen Prioritäten und Erfordernissen.

<sup>7</sup> Werden Strassen ausserordentlich verschmutzt, sind diese durch die Verursachenden zu reinigen. Ist eine sofortige Reinigung erforderlich, wird der Reinigungsaufwand dem Verursacher verrechnet.

<sup>8</sup> Für den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im Privateigentum können in Absprache mit der Grundeigentümerschaft Private beigezogen werden.

## **§ 28 Signalisationen**

Für das Anbringen und Entfernen von Signalen, Wegweisern und Markierungen - mit Ausnahme im Bereich von Kantonsstrassen - welche vom Kantonsgericht oder der Sicherheitsdirektion bewilligt wurden, ist der Gemeinderat zuständig<sup>14</sup>. Diese Kompetenz kann an die Verwaltung delegiert werden.

## **F. Übrige Bestimmungen**

### **§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit diesem Reglement wird alles widersprechende kommunale Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement vom 14. Dezember 1998.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

---

<sup>14</sup> SR 741.21 Art. 105

Vom Gemeinderat am 3. März 2008 beschlossen.

**Anhang I: Verzeichnis der Strassen und Wege**

Hinweis: Die Hierarchie der Strassen, Zufahrten und Wegen ist im Verkehrsrichtplan vom 20. März 2007 bezeichnet

**A) Öffentliche Strassen und Wege**

**I. Gemeindestrasse  
(im Eigentum der Einwohnergemeinde)**

Adelheid Page-Strasse	Zugerstrasse – Seestrasse
Alpenstrasse	Luzernerstrasse – Hünenbergerstrasse
Alte Steinhauserstrasse*	Riedstrasse – Unterführung Strasse „G“
Bahnhofstrasse	Bahnhof – Schulhaus Kirchbühl
Bergackerstrasse	Flachsacker – Rebacker
Biberseestrasse	Bibersee – Oberwil
Dorfstrasse*	Sternenrank – Grenze Knonau
Eichstrasse	Zugerstrasse – Mattenstrasse
Eichmattstrasse	Teilstück Gemeinde Cham
Feldstrasse	Hünenbergerstrasse – Eichmattstrasse
Flachsacker	Scheuermattstrasse – Bergackerstrasse
Flurstrasse	Dorfstrasse – Frauentalstrasse
Frauentalstrasse	Dorfstrasse – Frauental – Grenze Hünenberg
Gartenstrasse	Sonneggstrasse – Schluechtstrasse
Goldmatt	Kirchenplatz – Seestrasse
Heiligkreuzstrasse	Sinslerstrasse – Ochsenlon
Johannisstrasse	Neudorfstrasse – Scheuermattstrasse
Kreuzstrasse*	Dorfstrasse – Knonauerstrasse
Langackerstrasse	Knonauerstrasse – Knonauerstrasse
Langackerstrasse	Knonauerstrasse – Kehrplatz
Lindenstrasse	Sinslerstrasse – Untermühlestrasse
Löbernstrasse	Sonneggstrasse – Schluechtstrasse
Löbernweg	Gartenstrasse – Löbernstrasse
Lorzenweidstrasse	Dorfstrasse – Schulhaus Hagendorn
Lorzenweidstrasse	Untermühlestrasse – Furrenmatt
Mattenstrasse	Duggelistrasse – Eichstrasse
Mööslimattstrasse	Sinslerstrasse – Rigistrasse
Mugerenstrasse	Zugerstrasse – Mugerenstrasse 68
Neudorfstrasse	Zugerstrasse – Johannisstrasse
Nestlestrasse	Seehofstrasse, ab Bahngleis – Adelheid Page-Strasse
Niederwilstrasse	Oberwil – Niederwil
Obermühlestrasse	Sinslerstrasse – Bärenmatt
Pilatusstrasse	St. Jakob-Strasse - Enikerweg
Poststrasse	Bahnhofstrasse – Rabenplatz
Rehhalde	Schützenhausstrasse – Dorfstrasse

\* ehemalige Kantonsstrassen, wurden 1998 an die Gemeinde Cham abgetreten, siehe Anhang I zum Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (751.14)

Riedstrasse	Alte Steinhauserstrasse - Hinterbergstrasse
Rigistrasse	Hünenbergerstrasse – Röhrlibergstrasse
Ringstrasse	Rehhalde – Rehhalde
Röhrlibergstrasse	Sinserstrasse – Allmendweg
St. Jakob-Strasse	Hünenbergerstrasse – Kehrplatz
Scheuermattstrasse	Zugerstrasse – Flachsacker
Schlüsselrain	Adelheid Page-Strasse / Seestrasse – Strandbad
Schluechtstrasse	Knonauerstrasse – Schluecthöhe
Schulhausrain	Hünenbergerstrasse – Schulhaus Kirchbühl
Schulhausstrasse	Bärenplatz – Rigistrasse
Schützenhausstrasse	Dorfstrasse – Niederwil
Seestrasse	Luzernerstrasse – Schlüsselrain / Adelheid Page-Strasse
Sonneggstrasse	Knonauerstrasse – Löbernstrasse
Städtlistrasse	Schluecthöhe – Bibersee
Tormattstrasse	Zugerstrasse – Nestléstrasse
Untermühlestrasse	Sinserstrasse – Knonauerstrasse
Weinbergstrasse	Löbernstrasse – Schluechtstrasse
Strasse über Städtlerallmend	Städtlistrasse – Unterführung Strasse „G“ – Städtlistrasse
Strasse nach Doggenhölzli	Hünenbergerstrasse – Unterführung A 4 – Grenze Hünenberg

## II. Öffentliche Strassen privater Eigentümer mit einem öffentlichen Fahrweg- und Fusswegrecht

Albisstrasse	Duggelistrasse – Mattenstrasse
Allmendweg	Hünenbergerstrasse – Röhrlibergstrasse
Bergackerstrasse	Rebacker – Schluecthof – Städtlistrasse
Brunnmatt	Sinserstrasse – Kehrplatz
Duggelistrasse	Zugerstrasse – Mattenstrasse
Fabrikstrasse	Knonauerstrasse – Obermühlestrasse
Gemeindehausweg	Schulhausstrasse – Rabenkreisel
Gewerbestrasse	Alte Steinhauserstrasse – Kehrplatz
Haldenstrasse	Widenstrasse – Kehrplatz
Lorzenweidstrasse	Schulhaus Hagendorn - Furrenmatt
Obermühlestrasse	Bärenkreisel – Bärenmatt
Ottostrasse	Johannisstrasse – Zugerstrasse
Schönaustrasse	Untermühlestrasse – Friesencham – Müliacher
Seehofstrasse	Seestrasse – Zugerstrasse
St. Andreas	Adelheid Page-Strasse - Schlosshof
(beschränkt gem. Vereinbarung vom 26.6. & 10.7.1957 zwischen Gemeinde und Schlosseigentümer)	
Strasse in Bibersee	Knonauerstrasse – Bahnunterführung – Grenze Knonau
Strasse in Niederwil	Niederwilstrasse – Altweid – Dorfstrasse
Strasse über Hublezen	Fraentalstrasse – Fraental – Dorfstrasse
Strasse über Islikon	Fraentalstrasse – Fraental – Islikon – Grenze Maschwanden
Strasse über Stock und Stein	Fraentalstrasse – Schachenwiti – Stadelmattstrasse Grenze Hünenberg
Strasse über Halten	Sinserstrasse - Halten - Lindenchamer Wald - Kellenmatt - Grenze Hünenberg
Strasse nach St. Wolfgang	Sinserstrasse – Ziegelhütte – St. Wolfgang – Grenze Hünenberg
Widenstrasse	Dorfstrasse – Kehrplatz

### III. Öffentliche Fusswege

Fussweg längs SBB	Bahnhofplatz – Lorzensteg – Seestrasse
Fussweg zum Gärtnerhaus	Dorfplatz – Seestrasse – Gärtnerhaus
Fussweg zur Kirche	Brücke Seestrasse – Friedhof – Kirchenplatz
Fussweg zur Kirche	Dorfplatz – Seestrasse – Kirchenplatz
Fussweg längs Lorze, West	Obermühlestrasse – Dorfplatz – Goldmatt – Bootshaus – Vilette-Park
Fussweg längs Lorze, Ost	Milchsüdi – Badmatt – Seestrasse – Hirsgarten
Fussweg zum Neudorf	Dorfplatz – Lorzensteg – Badmatt – Nestlé – Neudorf
Fussweg nach Zug	Unterführung Bahnhof – Vilette-Park – Seestrasse – Schlüsselrain – Seeweg – Grenze Zug
Fussweg nach Mugerematt	Adelheid Page-Strasse – Andreasweg – Zugerstrasse – Eich – Mugerematt
Fussweg nach Duggeli	Scheuermattstrasse – Parkweg – Mugerematt – Eich-Duggelimatt – Eichstrasse
Fussweg nach Duggeli	Zugerstrasse – Johannisstrasse – Flachsacker – Mugerematt – Duggelistrasse – Mattenstrasse
Fussweg Rebacker	Scheuermattstrasse – Bergackerstrasse
Fuss-, Radweg nach Löbernstrasse	Scheuermattstrasse – Valorit – Löbernstrasse
Fussweg Zugerstrasse nach Schluechtstrasse	Ottostrasse – Johannisstrasse – Valorit – Sonneggstrasse – Gartenstrasse
Fussweg nach Steinhausen	Zugerstrasse – Grundweg – Bergackerstrasse – Moos – Alte Steinhäuserstrasse – Riedstrasse – Hinterbergstrasse – Grenze Steinhausen
Fussweg über Schluecht	Zugerstrasse – Eichstrasse – Mattenstrasse – Moos – Unterschluecht – Schluecht – Knonauerstrasse
Fussweg nach Bibersee/Steinhausen	Bahnhof - Poststrasse - Dorfplatz - Zugerstrasse – Schmiedstrasse – Fabrikstrasse – Schluechtstrasse – Städtlistrasse – Bibersee; Städtlistrasse – Grindel – Grenze Steinhausen (Letten)
Fussweg nach Friesencham	Knonauerstrasse – Teuflibach – Untermühlestrasse – Friesencham
Fussweg nach Plegi	Knonauerstrasse – Eizmossweg – Städtlerwald – Baregg – Städtlistrasse – Plegi
Fussweg nach Oberwil	Knonauerstrasse – Städtlistrasse – Plegi – Wallisau – Hinterbühl – Knonauerstrasse – Oberwil
Fussweg nach Oberwil	Niederwil – Rebgärtli – Kreuzstrasse – Oberwil
Fussweg nach Lindenham	Hünenbergerstrasse – Grossweid – Neugut – Sinslerstrasse – Lindenham
Fussweg nach Heiligkreuz	Sinslerstrasse – Fildernweg – Heiligkreuzstrasse
Fussweg nach Untermühle	Sinslerstrasse – Lindenstrasse – Stock – Untermühlestrasse
Fussweg nach St. Wolfgang	Hünenbergerstrasse – Doggenhölzli – Unterführung A 4 – Grenze Hünenberg; Abzweigung nach Ochsenlon – Heiligkreuz
Fussweg nach Huob	Hünenbergerstrasse – Huobweg
Fussweg nach Wolfacker	Sinslerstrasse – Wolfacker – Weg nach St. Wolfgang
Fussweg nach Hagendorn	Heiligkreuz – Halten – Grobenmoos – Hofmatt – Hagendorn
Fussweg nach Schönau	Lorzenweidstrasse – Kosthäuser – Schönau und Dorfstrasse – östlich Lorzenkanal – Kosthäuser – Schönau
Fussweg nach Hagendorn	Lorzenweidstrasse – Lorzenweid – Schulhaus;

Fussweg nach Schulhaus Hagendorn	Abzweigung nach Kosthäuser Dorfstrasse – parallel zur Lorze – Kanalsteg – Lorzeweidstrasse – Schulhaus Hagendorn
Fussweg nach Fraental	Dorfstrasse – Stallacker – Fraental
Fussweg nach Islikon	Fraental – Islikon – Grenze Maschwanden
Fussweg nach Maschwanden	Dorfstrasse – Holzacker – Hattwil – Grenze Maschwanden
Fussweg nach Wannhäusern	Fraental – Dornmatt – Fraentalerwald – Wannhäusern
Fussweg nach Klosterhuobhof	Sinserstrasse – Waldhaus – Klosterhuobhof – Fraentalstrasse

Vom Gemeinderat beschlossen

## Anhang II: Abstände und Sichtweiten

Für die Sicht auf Fussgängerstreifen ist die VSS-Norm SN 640 241 massgebend

### A) Sichtweiten

Minimale Sichtweiten auf motorisierte Fahrzeuge

Legende:

A = Sichtweite

Abstand (Fahrtdistanz) zwischen Beobachtungspunkt D und dem vortrittsberechtigten motorisierten Fahrzeug (siehe Tabelle 1).

B = Beobachtungsdistanz

Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D.  
Innerorts: B = 2.50 m

D = Beobachtungspunkt

Standort Fahrzeug

d = Abstand zum Fahrbahnrand

Motorfahrzeuge: d= 1.50 m ab Fahrbahnrand

leichte Zweiräder auf Mischverkehrsflächen: d= 0.50 m ab Fahrbahnrand

Auf Fuss- und Radwegen entspricht d der Hälfte der Fuss- oder Radwegbreite

■ = Sichtfeld

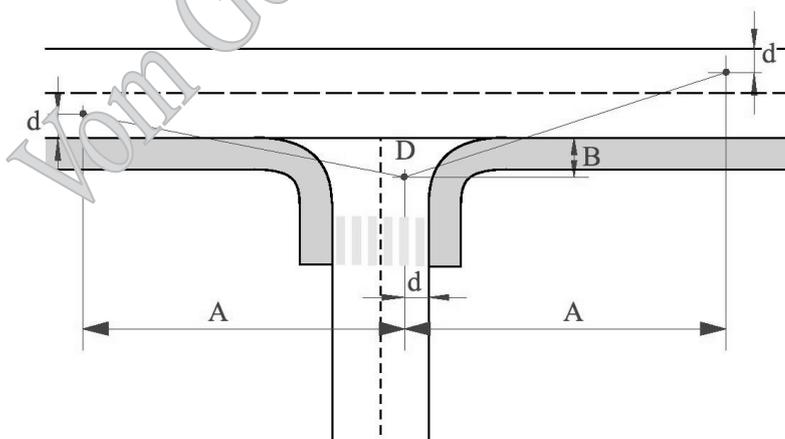
Zone ausserhalb Verkehrsfläche.

Innerhalb des Sichtfeldes ist stets ein sichtfreier Raum zwischen 0.60 und 3.00 m über der Fahrbahnebene freizuhalten.

Tabelle 1

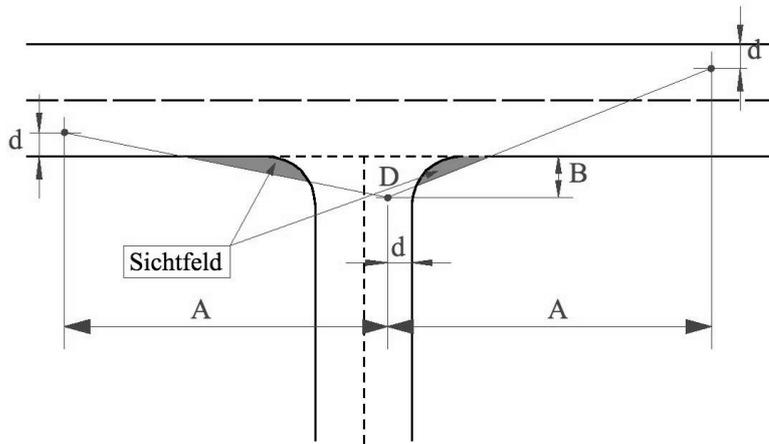
Massgebende Knotenzufahrtsgeschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge	Erforderliche Sichtweite (A)
30 km / h	A = 20...35 m
50 km / h	A = 50...70 m

Beispiel: Knotensichtweite Innerorts ohne Trottoirüberfahrt

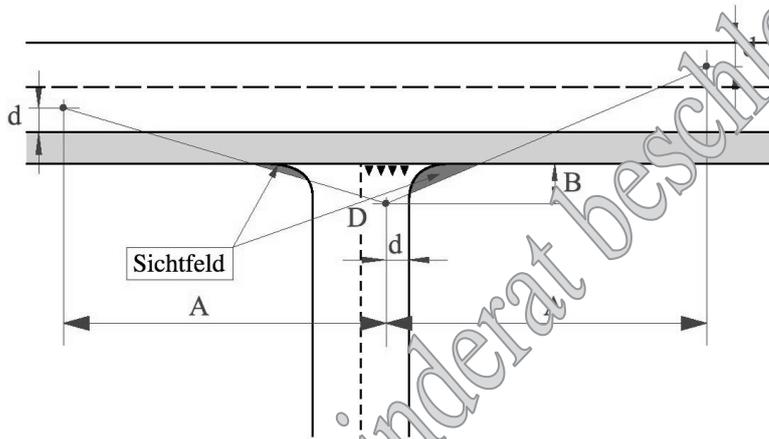


Für die Sicht auf Fussgängerstreifen ist die VSS-Norm SN 640 241 massgebend

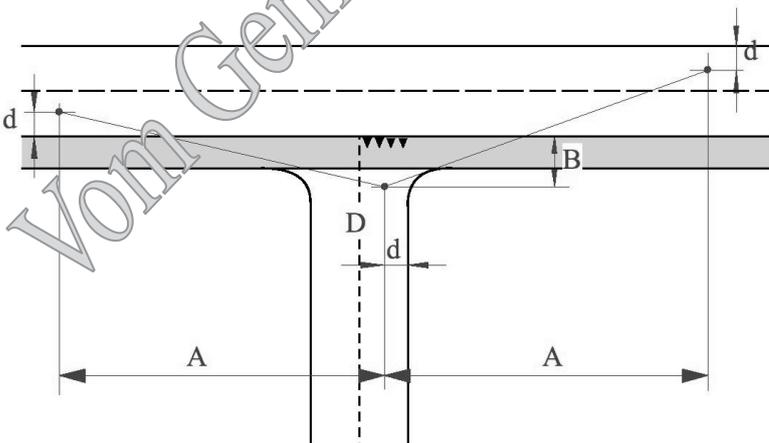
Beispiel: Knoten-, Ausfahrts- und Vorplatzsichtweiten innerorts  
(ohne Trottoir und ohne Radweg)



Beispiel: Knotensichtweite innerorts mit Trottoirüberfahrt  
(Haltekante hinter Trottoir)



Beispiel: Ausfahrts- und Vorplatzsichtweiten Innerorts mit Überfahrt  
des Fussgängerbereichs (Haltekante Strassenrand)



Minimale Sichtweiten auf leichte Zweiräder

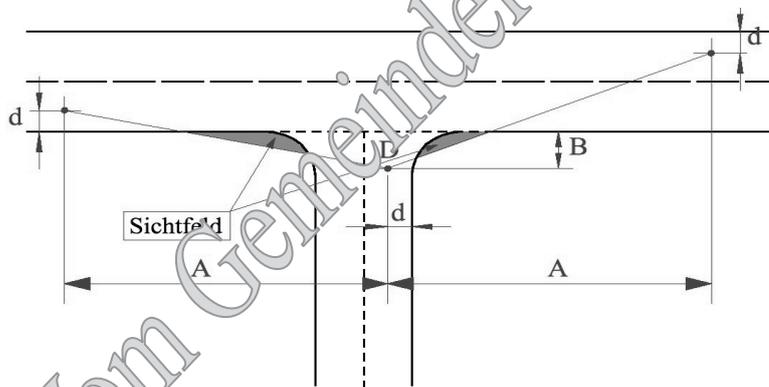
Legende:

- A = Sichtweite Abstand (Fahrtdistanz) zwischen Beobachtungspunkt D und dem vortrittsberechtigten leichten Zweirad (siehe Tabelle 2).
- B = Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D.  
Innerorts: B = 2.50 m  
Ausserorts: B = 5.00 m
- D = Beobachtungspunkt Standort Fahrzeug
- d = Abstand zum Fahrbahnrand Motorfahrzeuge: d= 1.50 m ab Fahrbahnrand  
leichte Zweiräder auf Mischverkehrsflächen: d= 0.50 m ab Fahrbahnrand  
Auf Fuss- und Radwegen entspricht d der Hälfte der Fuss- oder Radwegbreite
- = Sichtfeld Zone ausserhalb Verkehrsfläche.  
Innerhalb des Sichtfeldes ist stets ein sichtfreier Raum zwischen 0.60 und 3.00 m über der Fahrbahnbene freizuhalten.

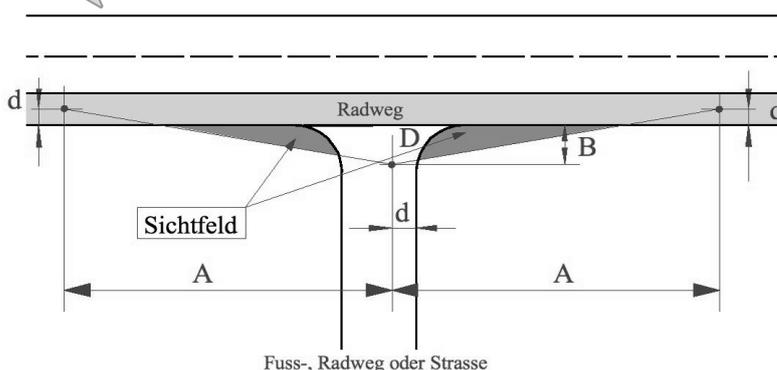
Tabelle 2

Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit leichtem Zweiradverkehr (%)	>+4	+2	0	-2	-4	-6	>-8
Erforderliche Sichtweite (A)	< 10 m	15 m	25 m	35 m	45 m	55 m	> 75 m

Beispiel: Sichtweite innerorts auf leichte Zweiräder auf Strassen



Beispiel: Knoten-, Ausfahrts-, Vorplatz- und Fusswegsichtweiten auf leichte Zweiräder (Radweg)



Minimale Sichtweiten auf Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Legende:

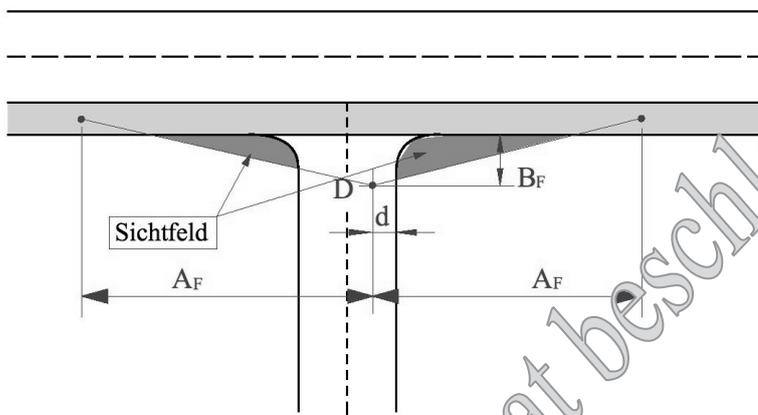
$A_F$  = Sichtweiten auf Fussgänger  
und fäG

Abstand (Gehdistanz) zwischen dem Fahrzeug auf Beobachtungspunkt D und dem vortrittsberechtigten Fussgänger bzw. fäG auf dem Trottoir oder Gehweg.

Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage für Fussgänger und fäG kleiner als -2 %:  $A_F = 15$  m

Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage für Fussgänger und fäG grösser als -2 %:  $A_F = 30$  m

Beispiel: Ausfahrt- und Vorplatzsichtweiten auf Fussgänger und fäG  
Innerorts mit Überfahrt des Fussgängerbereichs



Minimale Sichtweiten von Fussgänger auf Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Legende:

$A_F$  = Sichtweiten auf Fussgänger und fäG

Abstand (Gehdistanz) zwischen dem Fussgänger auf Beobachtungspunkt D und dem Fussgänger bzw. fäG auf dem Trottoir oder Gehweg.

Längsneigung kleiner als -2 %:  $A_F = 15$  m

Längsneigung grösser als -2 %:  $A_F = 30$  m

$B_F$  = Beobachtungsdistanz

Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D.

Innerorts:  $B = 1.50$  m

D = Beobachtungspunkt

Standort Fussgänger

d = Abstand zum Fusswegrand

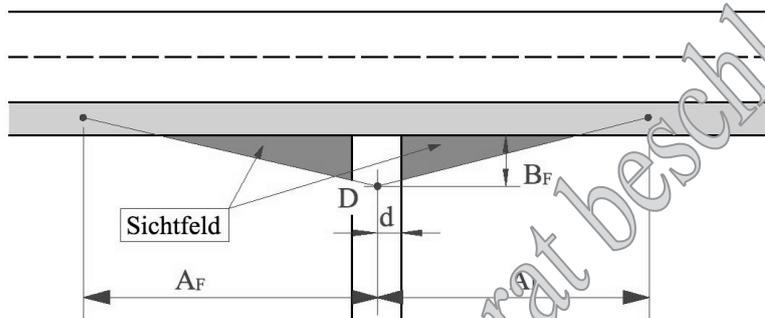
Auf Fusswegen entspricht d der Hälfte des Fussweges

■ = Sichtfeld

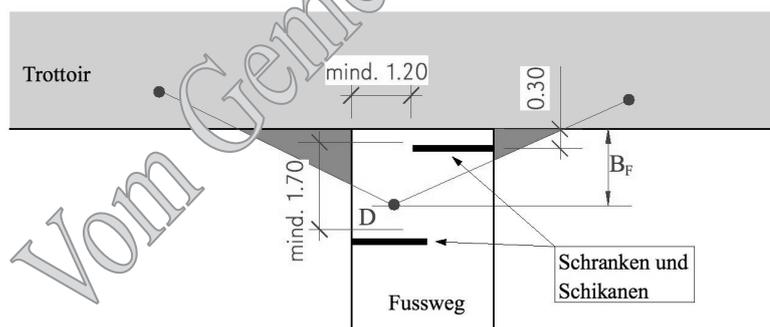
Zone ausserhalb Verkehrsfläche.

Innerhalb des Sichtfeldes ist stets ein sichtfreier Raum zwischen 0.60 und 3.00 m über der Fahrbahnebene freizuhalten.

Beispiel: Fussweg auf Trottoir



Können diese Masse nicht eingehalten werden, ist ein Versatz (Schranken/Schikane) zu erstellen.

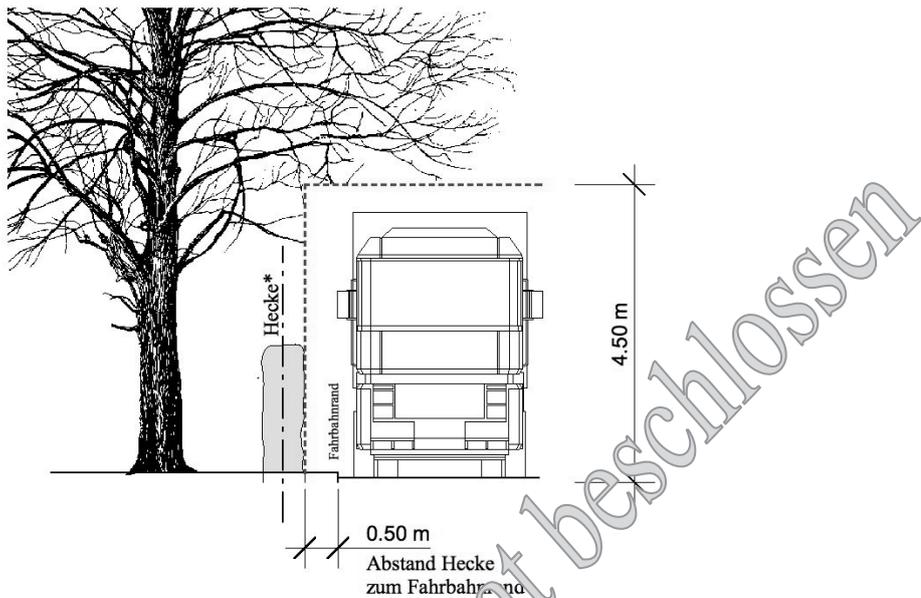


## **B) Lichtraumprofil Einfriedung, Bepflanzung, Hecke**

Die Freihaltung von Begrünung im Strassenraum ist den Angaben auf den nachfolgenden Darstellungen zu entnehmen.

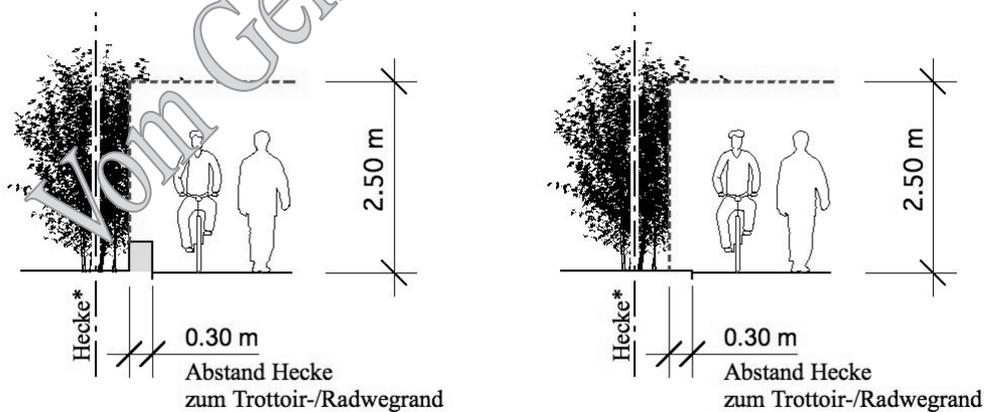
Die Lichtraumprofile für Begegnungsfälle gelten gemäss Norm 640 200/201/202 VSS

### **Fahrbahn**



- Pflanzabstand Einfriedung/Hecke je nach Wuchsgrösse. Bei Nichteinhalten des Mindestabstandes zur Fahrbahn, ist die Bepflanzung entsprechend zurück zu schneiden.

### **Trottoir / Radweg**



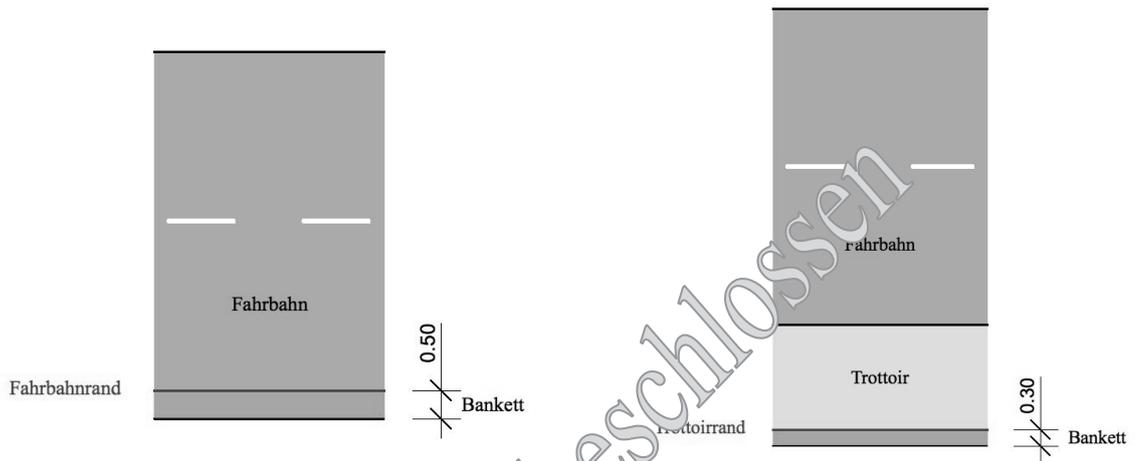
- Pflanzabstand Einfriedung/Hecke je nach Wuchsgrösse. Bei Nichteinhalten des Mindestabstandes zur Fahrbahn, ist die Bepflanzung entsprechend zurück zu schneiden

**C) Bankette**

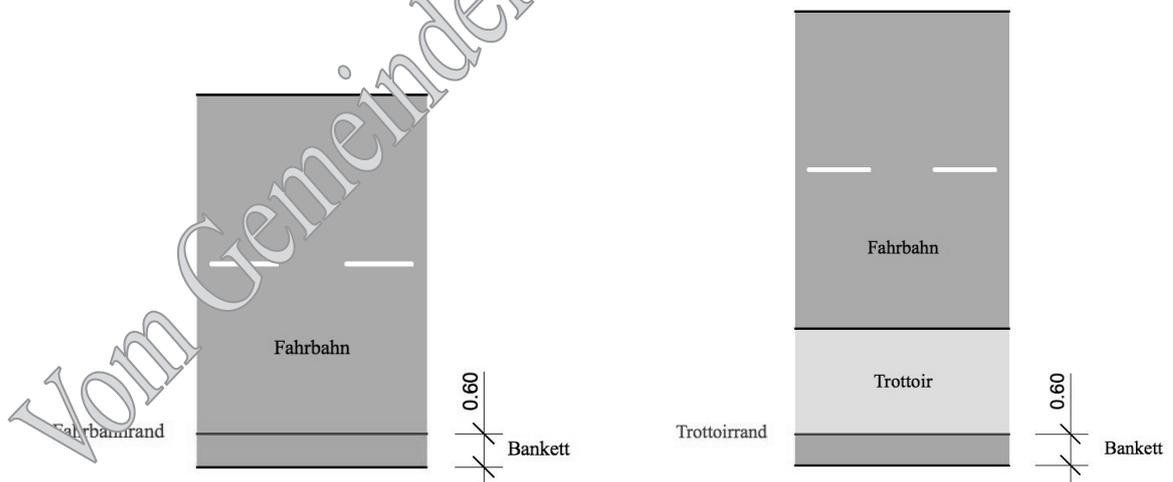
**Bankettabstände auf Kantons- und Gemeindestrassen**

Bankette dürfen nur mit Pflanzungen angelegt werden, welche nicht höher als 60 cm wachsen. Stützmauern, Einfriedungen und dgl. sind so anzulegen, dass der Bankettabstand dauernd freigehalten wird.

**Innerhalb Siedlungsgebiet**

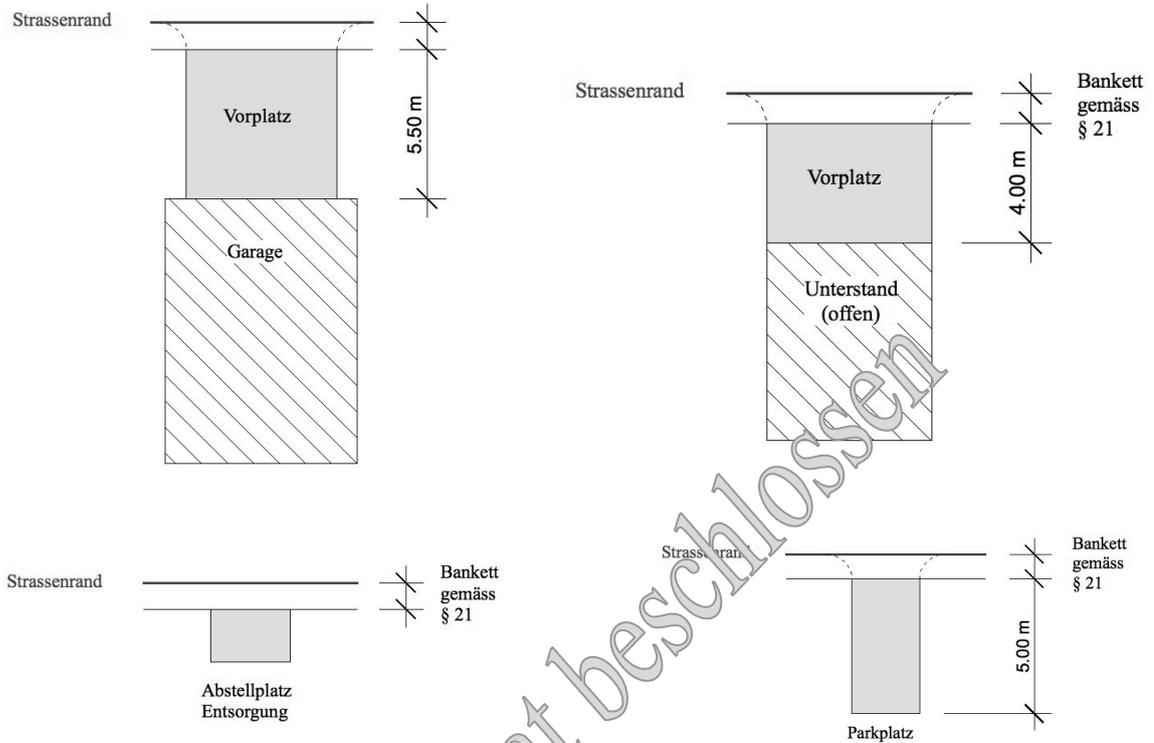


**Ausserhalb Siedlungsgebiet**

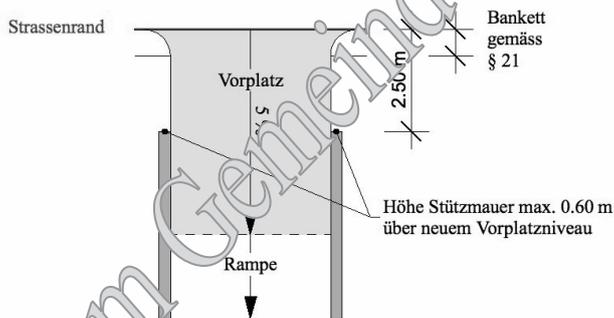


**D) Garage / Vorplatz**

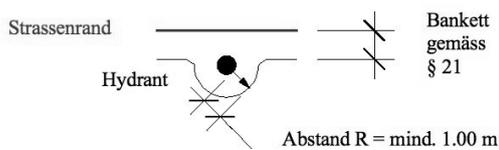
Anmerkung: Die erforderlichen Sichtweiten müssen eingehalten sein.



**E) Zu- und Wegfahrt Einstellhalle**



**F) Hydrant**



**G) Sichtbarkeit Signalisationstafeln**

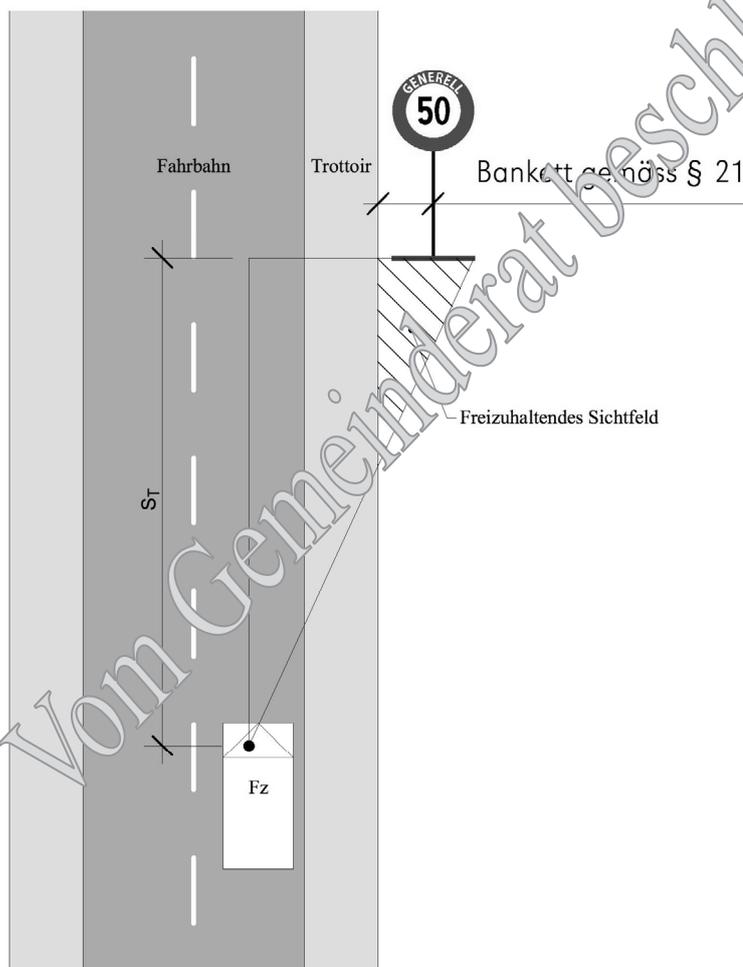
Die nachfolgenden Angaben gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Signalisationsverordnung für einzelne Signale.

Signale sind grundsätzlich aus der dafür vorgesehenen Richtung sichtbar zu befestigen. In der Norm 640 846 VSS sind für Gefahrensignale entsprechende Sichtweiten festgelegt. Die freie Sicht auf die Signale muss dabei mindestens der Anhaltesichtweite entsprechen. Diese Regelung gilt für den motorisierten Individualverkehr auch als Richtwert für die Sichtweiten bei den übrigen Signalen aus den anderen Signalklassen. Die entsprechenden Sichtweiten sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Auf Signale des Langsamverkehrs ist eine minimale Sichtweite ST von 15.00 m einzuhalten.

**Tabelle 3**

Fahrgeschwindigkeit VP (km/h)	30	40	50	60	70	80	30
Sichtweite ST (m)	25	35	50	65	85	110	25



## **Hinweis A: Signalisation bei Privatstrassen**

Auf Privatstrassen ohne öffentliche Wegrechte richtet sich die Signalisation nach Art. 113 Signalisationsverordnung SSV vom 5.9.1979 (SR 741.21).

Signalisationsverfügungen sind beim Kantonsgerichtspräsidium Zug zu beantragen.

Der Signalstandort ist in Absprache mit der Einwohnergemeinde Cham, Verkehr und Sicherheit festzulegen.

Private Verzeigungen sind an die Einwohnergemeinde Cham, Verkehr und Sicherheit mit dem Formular für Verzeigungen zu richten. Das Polizeiamt fertigt die Busse ohne Rechtsmittelbelehrung aus. Wird die Busse nicht beglichen oder bestritten erfolgt eine Bussenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht.

## **Hinweis B: Prinzip der Öffentlichkeit**

### **A) Öffentliche Strassen sind:**

Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Artikel 1 Abs. 2 der VRV)

#### **I. Öffentlich rechtliche Strassen und Wege sind:**

- Gemeindestrasse im Eigentum der Einwohnergemeinde
- Öffentliche Strassen privater Eigentümer/innen mit einem öffentlichen Fahrweg- oder Fusswegrecht
- Gemeindliche Fusswege im Eigentum der Einwohnergemeinde
- Öffentliche Fusswege privater Eigentümer/innen mit einem öffentlichen Fusswegrecht

Auf öffentlich rechtlichen Strassen und Wegen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Strassenverkehrsgesetz (SVG), Gesetz über Strassen und Wege (GSW), Reglement über Strassen und Wege (RSW), Bauordnung (BO) und die Normen SN der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS

#### **II. Privatstrasse und Privatwege sind**

- Öffentliche Strassen (allgemein zugänglich) privater Eigentümer/innen ohne öffentliche Rechte gemäss Art. 113 SSV
- Öffentliche Wege (allgemein zugänglich) privater Eigentümer/innen ohne öffentliche Rechte

Auf öffentlichen Strassen und Wegen privater Eigentümer/innen ohne öffentliche Rechte gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Strassenverkehrsgesetz (SVG), Zivilgesetzbuch (ZGB), Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug, Bauordnung (BO) und die Normen SN der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS

### **B) Nicht öffentliche Strassen**

Diese Strassen sind in Privatbesitz ohne öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten und sind mit baulichen Massnahmen der Allgemeinheit verschlossen.

### **Hinweis C: Verweis auf übergeordnete Gesetze**

Anmerkung:

*In diesem Anhang wird auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen hingewiesen, welche im Zusammenhang mit dem Strassenreglement stehen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.*

**Gesetz über Strassen und Wege (GSW)** vom 30. Mai 1996 (751.14)

**Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (V GSW)** vom 18. Februar 1997 (751.141)

**Verordnung über Strassenverkehr** vom 18. Februar 1997 (751.141)

**Planungs- und Baugesetz (PBG)** vom 26. November 1998 (721.11)

**Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)** vom 16. November 1999 (721.111)

**Bauordnung** der Einwohnergemeinde Cham vom 21. Mai 2006 (510.1)

**Strassenverkehrsgesetz (SVG)** vom 19. Dezember 1958 (741.01)

**Signalisationsverordnung (SSV)** vom 5. September 1979 (741.21)

Vom Gemeinderat beschlossen

## Traktandum 3 Erweiterung Chinderhuus, Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus

### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2006 wurde unter Traktandum 4 mit Beschluss Nr. 3 einer Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus für die familienergänzende Kinderbetreuung um CHF 185'000.00 ab 1. August 2007 auf CHF 355'000.00 bei drei Gegenstimmen zugestimmt. Gemäss dem damaligen Projekt hätte im Garten der Liegenschaft Rigistrasse 6 ein Pavillon für 16 zusätzliche Betreuungsplätze errichtet werden sollen. Dieses Vorhaben konnte dann aber aus diversen Gründen nicht realisiert werden, so dass der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2006 hinfällig wird und über das vorliegende neue Projekt befunden werden soll.

Nach aufwändiger Suche nach einem neuen Standort für die Erweiterung des Chinderhuuses zeichnete sich per Ende 2007 eine Lösung ab: Die Bürgergemeinde stellt dem Verein Familie plus für mindestens sechs Jahre die Liegenschaft Rigistrasse 7 zur Verfügung. Die Liegenschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe des bestehenden Chinderhuuses. Im Gebäude Rigistrasse 7 können zusätzlich 16 Plätze realisiert werden, darunter auch drei Plätze für Kleinstkinder. So können im Chinderhuus Rigistrasse 6 und 7 ab 1. August 2008 pro Tag 36 Kinder betreut werden.

### 2. Finanzen

Die Liegenschaft Rigistrasse 7 ist ein Wohnhaus mit drei Wohnungen und muss baulich der neuen Nutzung als Krippe / Hort angepasst werden. Besitzerin der Liegenschaft ist die Bürgergemeinde Cham. Die Kosten für die baulichen Anpassungen belaufen sich auf rund CHF 222'000.00, davon übernimmt die Bürgergemeinde CHF 20'000.00 und der Verein Familie plus CHF 27'000.00. Die restlichen Kosten in der Höhe von CHF 175'000.00 inklusiv Zinsen müssen durch

den Verein Familie plus in den nächsten sechs Jahren amortisiert werden, was einer Rückzahlung von CHF 33'000.00 jährlich entspricht. Zusammen mit den Mietkosten, inklusive Nebenkosten in der Höhe von CHF 20'000.00 jährlich, sowie den Personal- und Betriebskosten für die Erweiterung in der Höhe von CHF 327'000.00 ergibt sich eine jährliche Belastung von CHF 380'000.00. Davon werden ca. CHF 200'000.00 durch Einnahmen aus den Elternbeiträgen gedeckt. Die fehlenden CHF 180'000.00 müssen durch die Einwohnergemeinde finanziert werden. Darum soll die seit 2001 bestehende Leistungsvereinbarung in der Höhe von CHF 200'000.00 mit dem Verein Familie plus um diesen Betrag erhöht werden. Somit unterstützt die Einwohnergemeinde Cham die 36 familienergänzenden Betreuungsplätze an der Rigistrasse 6 und 7 mit insgesamt CHF 380'000.00 jährlich. Die ersten zwei Jahre wird der Bund das erweiterte Angebot mitfinanzieren (Anstossfinanzierung) und so die Gemeinde maximal um CHF 120'000.00 entlasten.

Falls das Mietverhältnis mit der Bürgergemeinde länger als sechs Jahre andauert, reduziert sich der Leistungsauftrag der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung wegen der wegfallenden Amortisation um CHF 33'000.00 auf CHF 347'000.00 jährlich.

Der Gemeinderat befürwortet die Erweiterung des familienergänzenden Betreuungsangebotes durch den Verein Familie plus. Der Bedarf an Betreuungsplätze für nicht schulpflichtige Kinder ist ausgewiesen und konkurriert die geplante modulare Tagesschule nicht, sondern ist eine wertvolle Ergänzung dazu. Die modulare Tagesschule sowie das Angebot des Chinderhuuses ermöglichen Familien in Cham die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit. Als fortschrittliche und familienfreundliche Gemeinde und als Wirtschaftsstandort empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, den Ausbau zu unterstützen.

### 3. Entscheidungswege

Gemäss seinen Legislaturzielen (A1) zeigt der Gemeinderat die Entscheidungswege in jeder Vorlage auf:

Datum	Gremium	Beschluss
Juni 2006	Souverän, Gemeindeversammlung	Für die Erweiterung des Chinderhuus wird dem Standort «Rigistrasse» bei einigen Gegenstimmen zugestimmt und die Motion von Böbbi Schiess gleichzeitig nicht erheblich erklärt. Der Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus für die familienergänzende Kinderbetreuung um CHF 185'000.00 ab 1. August 2007 auf CHF 355'000.00 wird bei drei Gegenstimmen zugestimmt.
März 2007	Regierungsrat	Gutheissung der Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Cham zu Traktandum 4 (Erweiterung Chinderhuus, Erhöhung Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus / Motion Böbbi Schiess betreffend Ortskern Kirchbühl, Dingstatt).
Juni 2007	Souverän, Gemeindeversammlung	Beantwortung der Interpellation der CVP vom 11. April 2007 betreffend Erweiterung Chinderhuus.
Dezember 2007	Gemeinderat	Stimmt dem Grundsatz der Übernahme der Investitionskosten durch die Einwohnergemeinde zu.
März 2008	Souverän, Gemeindeversammlung	Neuer Standort: Rigistrasse 7 Investitionsbeitrag für Nutzungsänderung plus Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familie plus.

#### ANTRÄGE

1. Dem Kostendach von CHF 175'000.00 für die Investitionen an der Rigistrasse 7 zur Umnutzung als Krippe / Hort, rückzahlbar innerhalb von sechs Jahren im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung, wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung der Leistungsvereinbarung inklusive Antrag 1 mit dem Verein Familie plus für die familienergänzende Kinderbetreuung um CHF 180'000.00 ab 1. August 2008 bis 31. Juli 2014 auf insgesamt CHF 380'000.00 für 36 Betreuungsplätze an der Rigistrasse 6 und 7 wird zugestimmt. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 3 von Traktandum 4 der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2006 aufgehoben.

## Traktandum 4 Interpellation von Mélanie Schenker, FDP Kantonsrätin und FDP Vorstand Cham, betreffend Projektmanagement bei Um- und Neubauten von gemeindlichen Liegenschaften

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum haben sich die Bedürfnisse beim Schulhaus Hagendorn zwischen der Projektdefinition und dem Baukredit massiv verändert?
2. Warum hat der Gemeinderat erst mit der Vorlage für die Abstimmung vom 9. Dezember 2007 über die Kostenexplosion informiert?
3. Verfügt die Gemeinde Cham über ein allgemeingültiges Projektmanagement inkl. Controlling bei Um- und Neubauten?
4. Wie wird das Programm für Architektur-Wettbewerbe zusammengestellt?
5. Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, damit solche Fehler nicht mehr vorkommen?

### **Begründung**

Das Schulhausprojekt Hagendorn hat aufgezeigt, dass sich die Bedürfnisse während des Projektablaufs wesentlich verändert haben. In erster Linie ging es um Zusatzbedürfnisse. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass kein Projektmanagement vorlag. Nur durch ein vollständiges Projektmanagement können solche gravierende Fehler in Zukunft vermieden werden.